

61. Kann ein Vertrag, durch den der Mann sich von der Frau für den Fall der nur von ihm erstrebten Scheidung der Ehe Vermögensvorteile versprechen läßt, zur Erleichterung der Scheidung dienen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1923 i. S. Ehemann R. (Kl.) m. Ehefr. R. (Vertl.). IV 507/22.

I. Landgericht Elbing. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Parteien, die sich am 26. Januar 1886 miteinander verheiratet hatten und in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, haben durch Vertrag vom 16. März 1911 Gütertrennung eingeführt. Zum Zwecke der Auseinandersetzung wegen des damals vorhandenen gütergemeinschaftlichen Gesamtguts schenkte der Ehemann der Frau seinen Anteil an der Teilungsmasse, zu der ein Grundstück gehörte. Am 23. Juli 1919 schlossen die Parteien einen weiteren notariellen Vertrag, in dem sie erklärten, daß sie beabsichtigten, sich scheiden zu lassen, und für den Fall einer rechtskräftigen Scheidung vereinbarten, daß das gesamte Vermögen, das sie am Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils besitzen würden, in zwei gleiche Teile geteilt werden sollte, von denen jeder Ehegatte einen Teil erhalten sollte. In dem Vertrage war weiter bestimmt, daß durch die Zuwendung der Hälfte des beiderseitigen Vermögens jeder Teil wegen seiner Ansprüche an dieses Vermögen und wegen seiner Unterhaltsansprüche vollständig abgefunden sein sollte, gleichviel, ob ein Teil allein oder beide Teile für schuldig erklärt würden, und daß während des Scheidungsprozesses von keiner Seite ein Anspruch auf Unterhalt in Geld erhoben werden dürfe, der gemeinsame Haushalt vielmehr fortzusetzen sei.

Anfang September 1919 erhob der Ehemann die Scheidungsklage, die er auf lieblose und nichtachtende Behandlung durch die Frau stützte. Die Frau widersprach der Klage, behauptete ihrerseits einen Scheidungsanspruch zu haben, erklärte jedoch, ihn mit Rücksicht auf die Kinder nicht geltend machen zu wollen. Nachdem der Mann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hatte, erhob die Frau Widerklage auf Scheidung wegen Ehebruchs des Mannes mit W. W. Der Rechtsstreit endete mit der Abweisung der Klage des Mannes und Scheidung auf die Widerklage der Frau, indem das Landgericht keine irgendwie erheblichen Verfehlungen der Frau, wohl aber Ehebruch des Mannes als bewiesen ansah. Das Urteil erwuchs mit dem Ablauf des 14. Juli 1921 in Rechtskraft.

Im Oktober 1921 erhob der Kläger die gegenwärtige Klage, mit der er auf Grund des Vertrags vom 23. Juli 1919 Auflassung der

ideellen Hälfte des auf den Namen der Beklagten bezeichneten Grundstücks an ihn, Übereignung näher bezeichneter Gegenstände und Versteigerung weiterer einzeln aufgeführter Sachen für gemeinsame Rechnung der Parteien begehrte. Die Beklagte behauptete, der Vertrag vom 23. Juli 1919 sei nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstoße, auch unter dem 25. Oktober 1919 von ihr wegen Drohung und wegen arglistiger Ausnützung ihrer Unerfahrenheit angefochten worden sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht den Vertrag vom 23. Juli 1919 aus einem zweifachen Grunde als nichtig an. Es nimmt einerseits an, daß er die Erleichterung der Ehescheidung bezweckt und deshalb gegen die guten Sitten verstoßen habe, andererseits erachtet es die im Vertrage enthaltene Bestimmung, daß während des Scheidungsprozesses von keinem Teile Unterhalt in Geld beansprucht werden dürfe, vielmehr der gemeinsame Haushalt fortzusetzen sei, wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der §§ 1353 Abs. 2 und 1361 BGB. für nichtig, und folgert daraus gemäß § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vertrags. Die erste Annahme begründet das Berufungsgericht folgendermaßen:

Schon die Tatsache, daß der Vertrag kurz vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens geschlossen sei und auch für die Dauer des Scheidungsverfahrens selbst Bestimmungen treffe, spreche dafür, daß der Vertrag die Scheidung habe erleichtern sollen. Mit Sicherheit ergebe das der Verlauf des Scheidungsverfahrens. Eheverfehlungen der Beklagten, die ein Scheidungsrecht des Klägers hätten begründen können, hätten nicht vorgelegen. Die Beklagte habe sich ihrerseits auch nicht scheiden lassen wollen; zur Erhebung der Scheidungswiderklage habe sie sich erst entschlossen, als der Kläger mit der W., mit der er Ehebruch trieb, zusammengezogen sei und dadurch sein Verhältnis zu dieser der breiteren Öffentlichkeit kundgegeben habe, wodurch die Beklagte zu dem ursprünglich nicht gewollten Schritt habe veranlaßt werden müssen. Die Sachlage spreche dafür, daß der Kläger nicht die Scheidung begehrte und sich damit der Gefahr einer Scheidung auf eine Widerklage der Beklagten ausgesetzt haben würde, wenn nicht der Vertrag vom 23. Juli 1919 vorgelegen hätte. Da ihm aber nach diesem Vertrage auch bei einer Scheidung aus seinem alleinigen Verschulden keine Nachteile hinsichtlich des Unterhalts der Beklagten hätten erwachsen können, so habe er in diesem Bewußtsein dadurch die Scheidung zu erreichen gesucht, daß er mit der W. zusammenzog und die Beklagte zur Erhebung der Widerklage nötigte. Um bei einem derartigen Handeln eine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 Abs. 1

BGB. anzunehmen, bedürfe es nicht der Feststellung, daß beide Vertragsteile gegen die guten Sitten verstoßen hätten. Dieses Erfordernis gelte nicht für Fälle, in denen ein sittenwidriges Verhalten der einen Vertragspartei gegen die andere in Frage komme.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 23. Juli 1919 bezweckt habe, die Ehescheidung zu erleichtern. Sie vermißt Feststellungen nach der Richtung, daß der Kläger beim Vertragsschluß sich des Mangels eines ihm zur Seite stehenden Scheidungsgrundes bewußt und gewillt gewesen sei, die Beklagte durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit zur Erhebung der Scheidungswiderklage zu zwingen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind jedoch dahin zu verstehen, daß festgestellt werden sollte, der Kläger habe schon beim Vertragsschluß die Möglichkeit einer Scheidung der Ehe aus seinem alleinigen Verschulden in Erwägung gezogen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war es ausschließlich der Kläger, der eine Scheidung wünschte und auf dessen Betreiben der Vertrag vom 23. Juli 1919 abgeschlossen wurde. Ohne diesen Vertragsschluß würde aber, wie das Berufungsgericht weiter annimmt, der Kläger die Scheidungsklage nicht erheben haben, weil er sich dadurch der Gefahr ausgesetzt hätte, daß die Ehe auf eine Widerklage der Beklagten geschieden werden könnte, die, wie er nach seinem Verkehr mit der M. wußte, Erfolg haben würde. Hiernach nimmt das Berufungsgericht an, daß der Kläger bereits vor dem Vertragsschluß in geschlechtliche Beziehungen zu der M. getreten war, daß er sich der Schwäche seiner eigenen vermeintlichen Scheidungsgründe bewußt war und damit rechnete, die von ihm erstrebte Scheidung würde nur aus seinem eigenen Verschulden auf Grund einer von der Beklagten zu erhebenden Widerklage zu erreichen sein, und daß er gerade im Hinblick hierauf auf den Abschluß des Vertrags drängte, durch den ihm nicht nur für den Fall der Scheidung die Hälfte des gesamten Vermögens beider Parteien zugesichert, sondern er auch von seiner Unterhaltspflicht aus §§ 1578, 1579 BGB. der Beklagten gegenüber befreit und auch für die Dauer des Scheidungsrechtsstreits ein Anspruch der Beklagten auf Getrenntleben und Unterhaltsgewährung in Geld ausgeschlossen wurde. Der vom Kläger mit dem Vertragsschluß verfolgte Zweck bestand hiernach darin, sich für den Fall der von ihm gewünschten Scheidung von der Beklagten Vermögensvorteile zu sichern und sich, wenn die Scheidung nur aus seinem Verschulden erreichbar sein sollte, vor den ihm daraus erwachsenden gesetzlichen Verpflichtungen zu schützen. Nachdem er die Beklagte zum Abschluß des Vertrags bestimmt hatte, hat er die dadurch für ihn geschaffene günstige Rechtslage zur Erreichung seines auf die Scheidung der Ehe gerichteten Zieles ausgenutzt, indem er mit der M. zusammenzog, dadurch sein Verhältnis

zu ihr in die Öffentlichkeit brachte und die Beklagte auf diese Weise zur Erhebung der Scheidungswiderklage bewog.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 23. Juli 1919 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Allerdings hätte der Kläger die Beklagte auch ohne den Abschluß des Vertrags durch sein schamloses Verhalten zur Erhebung der Widerklage veranlassen und damit die von ihm gewünschte Scheidung der Ehe herbeiführen können. Der Vertrag war seinem Inhalte nach nicht dazu angetan, die Beklagte einer Scheidung geneigt zu machen, mußte ihr im Gegenteil den Entschluß, ihrerseits die Scheidung zu betreiben, im Hinblick auf die damit für sie verbundenen Vermögensnachteile erschweren. Die Sachlage ist also eine andere als in dem Regelfalle, wo dem der Scheidung widerstrebenden Ehegatten Vermögensvorteile zugesagt werden, um seine Einwilligung in die Scheidung und ein dementsprechendes Verhalten seinerseits im Scheidungsverfahren zu erkaufen. Ein zur Erleichterung der Scheidung dienender Vertrag im gewöhnlichen Sinne liegt somit nicht vor. Gleichwohl ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Vertrag der Erleichterung der Scheidung habe dienen sollen, nicht zu beanstanden. Der Kläger erstrebte die Scheidung, um mit der M. zusammen leben zu können. Er wollte sich aber für das gemeinsame Leben mit der M. eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage schaffen, indem er sich die der Beklagten durch den Vertrag vom 16. März 1911 überlassene Hälfte des ehemaligen Gesamtguts zurückübertragen ließ und die Beklagte zum Verzicht auf alle Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Scheidung bestimmte. Das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß der Beklagte sich ohne diese Sicherung seiner künftigen Existenz nicht zum Betreiben der Scheidung entschlossen hätte. Der Kläger verfolgte also mit dem Abschluß des Vertrags vom 23. Juli 1919 den Zweck, sich die wirtschaftlichen Vorbedingungen zu schaffen, von deren Erfüllung für ihn der Entschluß zur Herbeiführung der Scheidung abhing. Insofern diente der Vertrag für den Kläger zur Erleichterung, wenn nicht überhaupt zur Ermöglichung der Scheidung. Er bildete eine Maßnahme zur Erreichung des vom Kläger erstrebten sittenwidrigen Zieles, ohne jeden berechtigten Grund die Lösung seiner Ehe mit der Beklagten herbeizuführen, sich aber zugleich von jeglicher Unterhaltspflicht der Beklagten gegenüber zu befreien und sich auf ihre Kosten die zur Begründung einer eigenen Wirtschaft erforderlichen Mittel zu verschaffen. Einen Anspruch auf Rückübertragung des halben Vermögens gehabt zu haben, hat der Kläger nicht einmal behauptet, vielmehr nur geltend gemacht, daß sie der Billigkeit entspräche. Inwieweit das nach den Verhältnissen, die zum Abschluß des Vertrags vom 16. März 1911 geführt haben, als zutreffend anzuerkennen wäre, läßt

sich mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht entscheiden. Jedenfalls würde auch vom Billigkeitsstandpunkt aus kein Anlaß für die Beklagte bestanden haben, dem Kläger, der die seit 33 Jahren bestehende Ehe im Hinblick auf ein von ihm eingegangenes unsittliches Verhältnis zu lösen bestrebt war, für den Fall der Scheidung aus seinem Verschulden die Hälfte ihres Vermögens zu übereignen und auf den ihr zustehenden Unterhaltsanspruch zu verzichten. Wenn der Kläger gleichwohl sich diese Vorteile von der Beklagten vertraglich zusichern ließ und dabei die Absicht hegte, die Lösung seiner Ehe unter allen Umständen herbeizuführen, so handelte er hierbei der Beklagten gegenüber sittenwidrig. Stellt sich aber der Vertrag vom 23. Juli 1919 im Hinblick auf die persönliche Gesinnung und die Absicht des Klägers auf dessen Seite als sittenwidrig dar, so folgt daraus nach § 138 Abs. 1 BGB. die Nichtigkeit des Vertrags. Daß der Beklagten keine Sittenwidrigkeit zur Last fällt, steht der Nichtigkeit nicht entgegen. Denn die Regel, daß die Nichtigkeit eines gegenseitigen Vertrags wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nur bei sittenwidrigem Handeln beider Teile eintrete, findet keine Anwendung, wenn die Unsittlichkeit des Handelns des einen Vertragsteils gerade in seinem Verhalten gegenüber dem anderen Vertragsteil zu finden ist (RGZ. Bb. 93 S. 30). . . .